



Verordnung Nebenbeschäftigung

Gestützt auf die Art. 54 des geltenden Personalreglements der Gemeinde Lauterbrunnen erlässt der Gemeinderat folgende Verordnung.¹⁾

I Allgemeines

Art. 1

Nebenbeschäftigung

¹ Die Arbeitnehmer verpflichten sich, ihre ganze Arbeitskraft der Gemeinde zur Verfügung zu stellen und ohne Zustimmung der Personalkommission keine andere Erwerbstätigkeit auszuüben. Ausgenommen von der Einholung der Zustimmung sind Teilzeitangestellte im Umfang ihrer Kapazität.²⁾

² Die Übernahme eines öffentlichen Amtes oder anderweitige Aufgaben, die eine Inanspruchnahme während der Arbeitszeit bringen kann, wird grundsätzlich begrüsst, ist aber nur mit Bewilligung der Personalkommission zulässig. Die Personalkommission kann einen Beschluss des Gemeinderates einfordern.

³ Wenn die Ausübung des öffentlichen Amtes oder die anderweitigen Aufgaben eine erhebliche Beeinträchtigung der Arbeitsleistung bewirken, muss der Arbeitnehmer mit der Personalkommission über mögliche Änderungen des Anstellungsverhältnisses verhandeln.

⁴ Ersteinsätze (Feuerwehr, GFO, etc.); Es gilt der Grundsatz, dass die beanspruchte Zeit zu kompensieren ist. In Absprache mit der Personalkommission kann die Zeit zur Verfügung gestellt werden.

⁵ Es wird eine Offenlegungsliste darüber geführt, welche jährlich der Personalkommission zur Kenntnis gebracht wird.

⁶ Ändern sich Art oder Umfang einer bewilligten Nebenbeschäftigung, muss dies zwingend der Personalkommission gemeldet werden. Ein Regress bleibt vorbehalten.

Art. 2

Genehmigungen

Für die Beurteilung einer allfälligen Genehmigung von nebenamtlichen Aufgaben, die eine Inanspruchnahme während den Arbeitszeiten mit sich bringen kann, gelten folgende Grundsätze:

- Die Gemeinde unterstützt die nebenamtlichen Aufgaben zugunsten des Gemeinwohles (Gemeinde, Kooperationen, Wehrdienst, Vereinsleben etc.) im Gemeindegebiet Lauterbrunnen und stellt den Arbeitnehmern - wenn nötig - bezahlte Tage für allfällige Einsätze während den Arbeitszeiten zur Verfügung.
- Wenn keine Einsätze während den Arbeitszeiten anfallen (Abend-, Wochenendeinsätze), kann kein Anspruch geltend ge-

¹⁾ GR-Beschluss vom 16. März 2015

²⁾ GR-Beschluss vom 08. April 2013



macht werden.

- Die nebenamtlichen Aufgaben dürfen weder Auswirkungen auf die Arbeitsleistung der Arbeitnehmer haben noch die Gemeinde als Arbeitgeber und dessen Leistungen beeinträchtigen oder gar konkurrenzieren.
- Alle nebenamtlichen Aufgaben, die über die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Aufgaben hinausgehen, benötigen in jedem Fall die Genehmigung der Personalkommission (beispielsweise die Übernahme eines kantonal- oder nationalpolitischen Amtes oder die Antragstellung für spezielle Fälle).
- Es ist immer die Frage zu stellen, ob eine Nebenbeschäftigung im Namen oder im Zusammenhang mit der Gemeinde oder als Privatperson wahrgenommen wird. Wenn beispielsweise eine Präsidentenfunktion im Namen der Gemeinde ausgeführt wird, sind Absenzen im vorgegebenen Rahmen während den Arbeitszeiten bezahlt - Einsätze ausserhalb der Arbeitszeit dürfen dagegen nicht als Überzeit geltend gemacht werden.
- Wenn ein Delegierter eines Gemeindefamandates für eine Veranstaltung, die während der Arbeitszeit stattfindet, eine Entschädigung oder ein Honorar erhält hat der Arbeitnehmer dieses Geld an die Gemeinde weiterzugeben. Im Gegenzug erhält der Arbeitnehmer Spesengelder und muss die Arbeitszeit nicht kompensieren. Es ist auch zulässig, dass ein Delegierter für Veranstaltungen während der Arbeitszeit Ferien oder vorhandene Zeitguthaben einsetzt, in diesem Fall erhält er die Entschädigung oder das Honorar. ³⁾
- Findet die Veranstaltung ausserhalb der Arbeitszeit statt, kann der Arbeitnehmer das entrichtete Honorar/die entrichtete Entschädigung behalten. Allerdings können in diesem Fall keine Spesen gelten gemacht werden und die aufgewendete Zeit kann nicht als Arbeitszeit/Überzeit etc. angegeben werden.
- Während des Jahres angefangene Ämter werden pro rata verrechnet.

Übersicht / Definition und Gliederung der nebenamtlichen Aufgaben im Gemeindegebiet Lauterbrunnen. Die vorgängig erwähnten Rahmenbedingungen sind zu beachten; insbesondere die Einholung der Bewilligung bei der Personalkommission beziehungsweise beim Gemeinderat.

Tätigkeit:	Anzahl bez. Std. pro Jahr
1) Gemeinderat	60 h
2) Gemeindekommission / Regionalkommissionen / GFO ⁴⁾ (ständige oder nicht ständige)	20 h
(Punkt 1 und 2 sind nicht kumulierbar)	

³⁾ GR-Beschluss vom 08. April 2013

⁴⁾ GR-Beschluss vom 08. April 2013



- | | | |
|----|--|------|
| 3) | Kommandos in Feuerwehren | 30 h |
| 4) | Offiziers- und höhere Unteroffiziers-
funktionen in Feuerwehren | 15 h |
| 5) | Präsidentenfunktionen, Wassergenossenschaften,
Schwellenkorporation | 20 h |
| 6) | Experten- oder Lehrtätigkeit | 15 h |

Entschädigungen und Honorare, welche für obige Tätigkeiten bezahlt werden, fallen dem Arbeitnehmer zu.⁵⁾

II Schlussbestimmungen

Art. 3

Inkrafttreten

Diese Weisung (neu Verordnung) wurde an der Sitzung vom 25. Juni 2012 durch den Gemeinderat beschlossen und tritt rückwirkend per 1. Januar 2012 in Kraft.

Lauterbrunnen, 25. Juni 2012

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident Der Sekretär

sig. P. Wälchli sig. T. Graf

⁵⁾ GR-Beschluss vom 08. April 2013



Änderungen

- 08.04.2013 WE Gemeinderatsbeschluss vom 08. April 2013, Ergänzung von Art. 1 Abs. 1 und Art. 2. Inkraftsetzung per 08.04.2013.
- 16.03.2015 VO Gemeinderatsbeschluss vom 16.03.2015, Umwandlung von Weisung in Verordnung. In Kraftsetzung per 16.03.2015